

Amtliche Bekanntmachung

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Geesthacht vom 18.12.2002

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.01.2012 (GVOBl. Schl.-H., S. 89, 279), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362), des § 26 des Straßen- u. Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 12.10.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), des § 6 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Geesthacht vom 18.12.2002, geändert durch 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Geesthacht vom 03.09.2012 wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Geesthacht vom 11.05.2012 folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Geesthacht vom 18.12.2002 erlassen:

Artikel I

§ 3

Gebührenfreiheit, Stundung, Herabsetzung und Erlass

(1) Keine Sondernutzungsgebühren werden erhoben für:

1. Sondernutzungen nach § 7 Abs. 1 und 2 der Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Geesthacht;
2. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben;
3. Tätigkeiten von politischen Parteien im Sinne des Parteiengesetzes und deren Jugendverbänden (z.B. Werbung vor öffentlichen Wahlen), unabhängige Bewerber, Wählergruppen im Sinne des Gemeinde- u. Kreiswahlgesetz, für die Werbung durch Großtafeln, Stellschilder, Stehpulte und Informationsstände sowie für das Verteilen von Flugblättern, Handzetteln oder sonstigen Schriften politischen Inhalts. Entsprechendes gilt für Sozialwahlen, für politisch orientierte Veranstaltungen, für kulturelle u. sportliche Veranstaltungen, gesellschaftliche Gruppierungen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, Bürgerinitiativen, Gewerkschaften, Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften (auch Weltanschauungsvereinigungen) des öffentlichen Rechts. Sofern gewerbliche Zwecke verfolgt werden, findet diese Regelung keine Anwendung.
4. Aufstellungen von Denkmälern, Plastiken oder anderen Kunstgegenständen;
5. Fernsprechkästen der Telekom, Briefkästen der Deutschen Post AG, Polizei-, Feuermelder, Autorufsäulen, Anlagen des örtlichen Alarmdienstes, Fahrplantaafeln für den Betrieb des öffentlichen Buslinienverkehrs;
6. Aufstellen von Blumenkübeln, Fahrradständern, Dekorationsgegenständen etc. die zur Belebung und Gestaltung des Stadtbildes beitragen und mit denen keine Werbung verbunden ist;

7. kurzfristige Lagerung von Sperrmüll unter Ausschluss einer Gefährdung/ Behinderung von Verkehrsteilnehmern (max. Lagerungsdauer 1 Tag);
 8. Durchführung von Musikdarbietungen auf öffentlichem Grund der Stadt Geesthacht im Rahmen des § 2 Abs. 4 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Geesthacht;
 9. Sondernutzungen städtischer Einrichtungen, die keinem wirtschaftlichen Zweck dienen.
- (2) Im Übrigen kann eine Gebührenbefreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse, ein besonderes städtisches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient. Der Begriff der Gemeinnützigkeit ist nicht nur im steuerrechtlichen Sinne auszulegen. Sofern seitens der Erlaubnisbehörde an einer bestehenden Gemeinnützigkeit des Antragstellers bzw. der geplanten Veranstaltung Zweifel bestehen, kann die gebührenfreie Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der Vorlage eines geeigneten Nachweises für die Gemeinnützigkeit abhängig gemacht werden.
- (3) Stellt die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr nach der Lage des Einzelfalls für den Gebührenschuldner eine besondere Härte dar, kann die Stadt Geesthacht auf schriftlichen Antrag hin den geschuldeten Betrag stunden/ eine Ratenzahlung einräumen, oder die fällige Gebühr ganz oder teilweise erlassen. Der Antrag auf Stundung/ Ratenzahlung, Herabsetzung bzw. Erlass der Gebühren ist innerhalb von 14 Tagen nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zu stellen. Die Bestimmungen der Dienstanweisung der Stadt Geesthacht für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.
- (4) Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis in den Fällen des Absatzes 1 werden keine Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 5

Gebührenberechnung

- (1) Bei der Berechnung der Gebühr werden angefangene Meter, Quadratmeter und Tage voll gerechnet. Zur beanspruchten Standfläche für die Sondernutzung rechnet gem. § 1 Abs. 2 der Satzung über Sondernutzung auch die Fläche, welche durch Überspannungen (z.B. durch Sonnenschirme) oder durch die von Verkaufsfahrzeugen zur Öffnung des Verkaufsraumes genutzten Klappen über dem Straßenkörper in Anspruch genommen wird.
- (2) Bei Gebühren, die auf tägliche oder wöchentliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein. Bei jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben. Jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (3) Alle Gebühren werden auf volle Eurobeträge aufgerundet.

Anlage zu § 4 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Geesthacht vom 18. Dezember 2002

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebührenmaßstab	Höhe der Gebühr Euro (EUR)	Mindestgebühr Euro (EUR)
1.	Verkaufsstände/ Straßenverkauf			
1.1	Verkauf von Waren ohne Verbindung mit stehendem Gewerbebetrieb (Verkaufsstand stehender Verkaufswagen/-anhänger)	qm pro Tag	0,75	5,00
1.2	Verkauf bzw. Aufstellung von Warenauslagen (einschl. Stellvorrichtungen) in räumlicher Verbindung mit stehendem Gewerbebetrieb sowie Aufstellung von Tresen, Tischen, Sonnenschirmen, Stühlen und anderen Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Eisdielen, Restaurants etc.	qm pro Tag	0,15	5,00
2	Automaten			
2.1	Automaten, welche frei im Straßenbereich aufgestellt und nicht fest mit einer baulichen Anlage oder dem Boden verbunden sind (insbesondere automatische Kinderspielgeräte und andere Leistungsautomaten)	je Automat pro Jahr	25,00	25,00
3	Werbungen aller Art			
3.1	Aufstellen von Werbefahrzeugen u. Werbeveranstaltungen	qm pro Tag	1,20	10,00
3.2	Werbeflächen und – anlagen (Werbesäulen, Uhrensäulen, Litfasssäulen, Vitrinen/ Auslage- u. Schaukästen, welche frei im Straßenbereich aufgestellt sind), Werbeschilder/Stellschilder	gem. § 12 Sondernutzungssatzung Vergabe/ Abrechnung über Werbevertragspartner der Stadt Geesthacht		
3.3	Aufstellen/ Anbringen von Werbeplakaten als Hinweis auf Zirkusgastspiel (Kleinzirkusunternehmen mit bis zu 500 Sitzplätzen)	je Werbeplakat für gesamte Nutzungsdauer pauschal	1,00	
3.4	Verteilen von Handzetteln oder anderen Schriften/ Produktproben zu Werbezwecken durch Umhergehen mit Ausnahme der Werbung politischen u. religiösen Inhalts; Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen	je Person pro Tag	5,00	5,00

3.5	Werbeanlagen, die an der Stätte der Leistung für die Dauer der Geschäftszeit beweglich aufgestellt oder in leicht ablösbarer Form angebracht werden <u>(grundsätzlich max. 1 Schild je Geschäft/ Betrieb zulässig)</u>	je Schild pro Woche	0,40	10,00
4	Baustelleneinrichtungen/ Ablagerungen			
4.1	Aufstellung/Lagerung von Gerüsten, Bauzäunen, Baubuden, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräten, Baustofflagerungen Containeraufstellungen und sonstiger Gegenstände aller Art über mehr als 24 Stunden	qm pro Tag	0,10	7,00 2,00
4.2	Leitungen, Kabel über dem Verkehrsraum, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen	je m pro Woche	0,10	10,00
5	Schaustellungen, Ausstellungen			
5.1	Ausstellungsflächen, Ausstellungsräume, Ausstellungswagen, Filmaufnahmen, Schaustellungsveranstaltungen (Zirkusse, Puppentheater etc.) Tribünen, Podeste, Bühnen, Karussells u.ä.	je qm Ausstellungsfläche pro Tag	0,50	15,00
5.2	Informationsstände, Informationsveranstaltungen, Informationsfahrzeuge u.ä.	qm pro Tag	0,40	3,00
6	Verkaufsstände, Tanz- u. Bierzelte u. dgl. im Rahmen von Veranstaltungen im Innenstadtbereich (z.B. vorweihnachtliche Belebung, Geschäftsjubiläen/- eröffnungen etc.)			
6.1	Imbiss- u. Getränkestände, sonstige Verkaufsstände (ohne Alkoholausschank) soweit ein gestattungspflichtiger Ausschank von alkoholischen Getränken stattfindet	qm pro Tag qm pro Tag	0,70 3,00	 10,00
6.2	Tanz- u. Bierzelte	qm pro Tag	0,70	10,00

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Geesthacht tritt zum 01.10.2012 in Kraft.

Geesthacht, den 03.09.2012

Dr. Volker Manow
Bürgermeister